

## **Anhörung des Umweltausschusses Stellungnahme attac-Hannover zur „Wasserliberalisierung“ am 18.06.03**

Attac begrüßt es, dass der Umweltausschuss des Niedersächsische Landtag das Thema der Wasserliberalisierung im Zusammenhang mit den GATS-Verhandlungen aufgreift. Gerade jetzt befindet sich die Welthandelsorganisation (WTO) in einer neuen Verhandlungsrunde über das allgemeine Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services). Während in den ersten Jahren seit Inkrafttreten des Abkommens kaum öffentliche Diskussionen um dessen Ausgestaltung und vor allen Dingen dessen Auswirkungen stattfanden, hat sich dies in letzter Zeit geändert. Die Beschäftigung mit der GATS-Thematik erscheint uns auch im Landtag geboten, da mit weitreichenden Auswirkungen der GATS-Vereinbarungen zu rechnen ist.

Attac würde es darüber hinaus begrüßen, wenn sich der Niedersächsische Landtag dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anschliesse und die Landesregierung sowie die Bundesregierung aufforderte, allen politischen Einfluss auf die Europäische Kommission als Verhandlungsführerin bei der WTO zu nutzen, um so eine Liberalisierung der weltweiten Trinkwasserversorgung zu verhindern und die Trinkwasserversorgung aus den GATS-Verhandlungen herauszunehmen.

Da durch die GATS-Vereinbarungen nicht nur auf dem Sektor der Umweltdienstleistungen, sondern auch auf anderen Sektoren der öffentlichen Daseinsvorsorge mit weitreichenden und für die BürgerInnen negativen Auswirkungen zu rechnen ist, würde es Attac ferner begrüßen, wenn sich der Niedersächsische Landtag für ein Moratorium der Verhandlungen einsetzte. In der Verhandlungspause sind umfangreiche und unabhängige Untersuchungen zu den GATS-Bestimmungen hinsichtlich ihrer sozialen, ökologischen und entwicklungspolitischen Konsequenzen durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind öffentlich zu diskutieren und im Falle von festgestellten Fehlentwicklungen sind entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

### **Wirkmechanismen des GATS**

Mit dem GATS wurde 1995 das erste Abkommen für die weltweite Liberalisierung des Dienstleistungshandels in das Vertragswerk der WTO aufgenommen. Ziel dieses Vertrages ist die „fortschreitende Liberalisierung“ sämtlicher Dienstleistungsmärkte. Zu diesem Zweck sind bereits damals weitere Verhandlungsrunden vereinbart worden. Die gegenwärtige GATS-Runde wurde im Jahr 2000 begonnen und soll bis Anfang 2005 abgeschlossen sein.

Der Regelungsumfang des GATS erstreckt sich über nahezu alle denkbaren Dienstleistungssektoren. Auf alle Sektoren werden die WTO-Prinzipien des unbeschränkten Marktzugangs, der Meistbegünstigung und der Gleichbehandlung in- und ausländischer Anbieter angewendet. Die besondere Brisanz des GATS liegt darin, dass Dienstleistungsmärkte weniger durch klassische Handelshemmnisse wie Zölle geschützt werden, sondern vor allem durch innerstaatliche Regulierungen wie Gesetze, Verordnungen, Normen oder soziale Standards. Ziel der GATS-Verhandlungen ist es diesen Regelungen ein möglichst enges Korsett anzulegen. Damit greift das GATS weit in die Innenpolitik der WTO-Staaten ein.

Öffentliche Dienste müssen aufgrund der unklaren Definition „hoheitlicher“ Aufgaben mit verschärftem Wettbewerbsdruck durch das GATS rechnen. Sobald öffentliche Dienstleistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern erbracht werden, was vielfach ohnehin schon der Fall ist, findet das Abkommen

Anwendung (GATS Artikel I.3). Das GATS zielt dabei u.a. darauf ab, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen (Steuervergünstigungen, Subventionen etc.) für öffentliche oder im öffentlichen Auftrag erbrachte Dienste in gleichem Maße ausländischen Privatanbietern gewährt werden. Effekt dieser zunehmenden Konkurrenz ist aber, dass die für gemeinwohlorientierten Leistungen verfügbaren öffentlichen Mittel weiter sinken werden.

Im GATS gibt es keine Möglichkeit, die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung örtlicher Tarifverträge oder Sozial- und Umweltstandards abhängig zu machen. Die staatlichen Regulierungsmechanismen werden hierdurch in weiten Bereichen eingeschränkt und dem Handelsrecht untergeordnet. Ebenso gibt es keine Möglichkeit, einmal eingegangene Verpflichtungen im Fall von erwiesener Fehlentwicklung rückgängig zu machen oder bei Notständen (z.B. Wirtschaftskrisen, Arbeitsmarktstörungen) wenigstens zeitlich befristet auszusetzen.

Durch den „Notwendigkeitstest“ des GATS können staatliche Regulierungen, die Dienstleistungserbringern (öffentlich oder privat) die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards abverlangen, außer Kraft gesetzt werden. Mittels dieses Tests soll erreicht werden, dass staatliche Regulierungen „keine unnötigen Hemmnisse“ für den Dienstleistungshandel darstellen bzw. „nicht belastender“ sind „als nötig“ (GATS Artikel VI.4).

Ein bei der WTO angesiedeltes Schiedsgericht entscheidet im Fall von Streitigkeiten über die „Notwendigkeit“ staatlicher Maßnahmen. Ein bekannter Fall ist der Streit um das europäische Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch aus den USA, von dem angenommen wird, dass es krebserregend sein kann. Das WTO-Gericht entschied nach der Klage der USA, dass das EU-Importverbot einen Verstoß gegen Handelsrecht darstellt. Das umwelt- und gesundheitspolitische Vorsorgeprinzip, das Schutzmaßnahmen auch im Fall wissenschaftlicher Unsicherheit über das Gefährdungspotential eines Produkts erlaubt, hatte somit keinen Bestand. Letztendlich können eine Vielzahl von Qualitätsanforderungen, technischen Normen oder Lizenzierungsauflagen durch einen Notwendigkeitstest im Rahmen des GATS auf den Prüfstand kommen.

Derzeit liegen nur sehr begrenzte Kenntnisse über die sozialen, ökologischen, beschäftigungs- und entwicklungspolitischen Auswirkungen der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs vor. Dieser Umstand wurde auch im Schlussbericht der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“ des Deutschen Bundestages vom 12.06.2002 kritisiert: „Dabei fehlt es sowohl an Abschätzungen der Folgen weitergehender Liberalisierungen unter dem Dienstleistungsabkommen GATS als auch an Erkenntnissen über die schon erfolgten Liberalisierungen einiger Dienstleistungssektoren z.B. im Europäischen Binnenmarkt.“

### **Auswirkungen auf dem Wassermarkt**

Die Weltbank spricht davon, dass Wasser aufgrund der begrenzten Vorräte zum Erdöl des 21. Jahrhunderts werden und ähnliche Konflikte auslösen könnte. Angesichts dieser Situation und steigender Nachfrage sind Gewinne im Dienstleistungsbereich "Wasser" vorprogrammiert. Der weltweite Markt für Privatunternehmen auf dem Wassersektor wird nach Ansicht von Experten von derzeit 90 Milliarden Euro auf 450 Milliarden Euro im Jahr 2010 anwachsen. Bisher wurden seitens der 146 WTO-Mitglieder nur geringe Verpflichtungen im Bereich der Umweltdienstleistungen übernommen, weshalb das GATS bisher kaum direkte Auswirkungen hatte. Industrie- und Regierungsvertreter auf deutscher und europäischer Seite versuchen jedoch massiv, in der laufenden Neuverhandlung des GATS die Handelspartner zu weitreichenden Zugeständnissen im Wasserbereich zu bewegen.

Am 1. Juli 2002 wurden die Marktöffnungsforderungen der EU an 109 Handelspartner übermittelt. In dem Dokument fordert die EU von 72 Staaten, dass sie ihre Wasserversorgung liberalisieren, ausländischen Wasserkonzernen Zugang verschaffen und diese entsprechend den lokalen Unternehmen behandeln. Diese Forderungen werden gestellt, obwohl die Aufnahme der Trinkwasserversorgung in die GATS-Klassifikation noch gar nicht die Zustimmung der WTO-Mitglieder gefunden hat. In der bisherigen Klassifikation des GATS tauchen Wasserdienstleistungen im Sektor "Umweltdienstleistungen" auf. Bislang waren damit Abwasserbeseitigung und sanitäre Anlagen gemeint, der Trinkwasserbereich war nicht enthalten. Der Umweltsektor soll nun aber weiter differenziert werden durch den Teilsektor "Wasser für den menschlichen Gebrauch und Abwassermanagement". Durch ihr Vorgehen versucht die EU-Kommission Fakten zu schaffen; es ist der Beleg für eine Offensive zur Liberalisierung des Trinkwasserbereiches. Dies zeigt nicht zuletzt, dass von 29 Industrie- und Schwellenländern die vollständige Liberalisierung des Wassermarktes, gefordert wird.

Die Liberalisierung der Wasserversorgung in aller Welt wäre ein Dambruch, der bisher noch nicht einmal im Europäischen Binnenmarkt erfolgt ist. Nutznießer auf deutscher Seite wären Wasserkonzerne wie RWE-Thames Water, AquaMundo, die E.ON-Tochter Gelsenwasser oder Berlinwasser International. Sollten die betroffenen Länder den EU-Forderungen Folge leisten, hieße dies, dass sie auf wichtige staatliche Regulierungen wie den Ressourcenschutz, Preisobergrenzen, Mindestanforderungen für Instandhaltungsinvestitionen, Quersubventionierungen oder Auflagen zum Anschluss „ländlicher Regionen“ verzichten müssten. Jegliche staatliche Regulierung liefe Gefahr, dem „Notwendigkeitstest“ der WTO-Richter zum Opfer zu fallen.

Eine kürzlich bekannt gewordene E-mail-Korrespondenz zwischen der Brüsseler Generaldirektion Handel und den größten Wasserkonzernen Europas (Vivendi, Suez, Thames Water und AquaMundo) lässt sogar befürchten, dass die EU-Kommission den WTO-Mitgliedern auch beim Zugang zur Ressource Wasser Zugeständnisse abringen will.

Nach einer offiziellen Verlautbarung des Handelskommissars Pascal Lamy (SZ vom 10.03.03) hat die EU in der momentanen Verhandlungsrunde des GATS nicht nur ein Interesse an einer Liberalisierung der Trinkwasserversorgung in Entwicklungsländern, sondern auch an einer Öffnung des europäischen Binnenmarktes. Damit wirken sich mögliche GATS-Vereinbarungen schließlich auch auf die Kommunen in Niedersachsen aus:

- Kommunale Wasserverbände wären dem Wettbewerb mit multinationalen Konzernen ausgesetzt
- Staatliche Regulierungen wie Standards der Wasserqualität oder Sparsamkeit im Umgang mit der Ressource, sowie der Schutz sogenannter "natürlicher" bzw. leitungsgebundener Monopole würden als zentrale Handelshemmnisse gelten
- Ökologische Auflagen könnten unter Handelsaspekten für „nicht notwendig“ erklärt werden
- Lokal angepasste, technologisch weniger aufwendige oder kostengünstige Alternativen könnten durch anspruchsvollere und teure Technologien der Wasserversorgung verdrängt werden
- Lokale Unternehmen wären dem Wettbewerb mit multinationalen Konzernen ausgesetzt
- Mislungene Privatisierungen könnten nicht wieder rückgängig gemacht werden. Denn bei einseitiger Rücknahme von GATS-Verpflichtungen drohen drastischen Strafen des WTO-Schiedsgerichts.
- Bei der Verhandlung genießt das GATS als internationales Abkommen Vorrang vor nationalen Gesetzen
- Schließlich könnte der Druck zur Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Wasserunternehmen zu einer Welle von Fusionen und Übernahmen bei den kommunalen Versorgern auf dem nationalen Wassermarkt führen.

Auch wenn das Wirtschaftsministerium und die Energielobby darauf drängen, durch das GATS den deutschen Wasserkonzernen den Rücken auf dem Weltmarkt zu stärken, auch wenn manch finanzschwache Kommune erleichtert ist, ihr Wasserwerk privatisiert zu haben, Attac lehnt eine "Wasserliberalisierung" ab:

Entscheidungen über die Erbringung von "Global Goods" haben sowohl weltweit als auch hier in Niedersachsen nach den Prinzipien der Demokratie und Subsidiarität zu erfolgen, so dass jede Kommune autonom und immer wieder neu für ihre BürgerInnen und mit ihren BürgerInnen entscheiden kann, wie sie ihre Trinkwasserversorgung regeln will. Der Zugang zu Wasserressourcen und die Trinkwasserversorgung sind grundsätzlich von internationalen Liberalisierungsabkommen wie dem GATS auszunehmen. Die Privatisierung von Wasser bedeutet einen Angriff auf menschliche Gemeinschaftsgüter. Wasser ist keine Ware, sondern ein fundamentales Lebensmittel.

Hannover, 18.06.2003

für attac-Hannover:  
Gorden Bruyn  
0175-4329822  
gorden.bruyn@gmx.de

Hanni Gramann  
05722-27645  
hannigramann@t-online.de